



29 Nr. 10 Schuldzinsen

1. Allgemeines

Schuldzinsen können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Während geschäftliche Schuldzinsen unbeschränkt abzugsfähig sind, ist der Abzug von privaten Schuldzinsen höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 möglich. Geregelt ist dieser Abzug in § 29 Abs. 1 lit. f StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG.

2. Abzugsfähige Schuldzinsen

2.1 Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

Der Schuldzinsenabzug stellt einen speziellen, auf einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruhenden Abzug dar, für den ein Zusammenhang mit der Einkommenserzielung nicht begriffsnotwendig ist. Erforderlich ist nur, dass es sich um Schuldzinsen im Rechtssinn handelt.

Als Schuldzinsen sind Vergütungen zu verstehen, die als Entgelt für zur Verfügung gestelltes und rückzahlbares Kapital oder für die Vorenthaltung einer Geldsumme zu entrichten sind und nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet werden. Rechtlich ist demnach das Vorhandensein einer Kapitalschuld – i.S. einer Geldschuld – Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich relevanten Zinsschuld.

Um Schuldzinsen vom Einkommen in Abzug bringen zu können, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er Schulden hat und dafür Schuldzinsen bezahlt. Voraussetzung für den Schuldzinsenabzug ist, dass der Gläubiger genannt wird und dass alle zur Überprüfung des Schuldverhältnisses erforderlichen Angaben im Schuldenverzeichnis gemacht werden. Quittungen über die Bezahlung von Schuldzinsen alleine genügen unter Umständen nicht. Die Steuerverwaltung kann den Abzug der Schuldzinsen von weiteren Nachweisen (Darlehensvertrag, Verwendung des Darlehens, Verlauf der Schuld usw.) abhängig machen (BStPra 5/1999 313-315, Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 136).

Massgebend für die Berechtigung zum Abzug von Schuldzinsen vom Einkommen ist das Schuldverhältnis und nicht der Umstand, wer tatsächlich die Schuldzinsen entrichtet. Haftet eine Person mit anderen für eine Schuld solidarisch, so kann er nur den nach den internen Verhältnissen auf ihn entfallenden Schuldzins abziehen. Dies heisst, dass der Schuldzins grundsätzlich gleichmässig auf die einzelnen Solidarschuldner verteilt wird (sog. Pro-Kopf-Methode).

Bei Hypothekarzinsen wird auf das sachenrechtliche Verhältnis abgestellt. Dies bedeutet, dass beim Miteigentum der Abzug der Schuldzinsen nur im Umfang der im Grundbuch ausgewiesenen Eigentumsquote möglich ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann der abzugsfähige Anteil ersatzweise pro Kopf ermittelt werden, wenn keine andere Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist.

Trägt ein Schuldner mehr Hypothekarzinsen, als er aufgrund der Eigentumsverhältnisse tragen müsste bzw. abziehen kann (sog. überobligatorische Kostentragung), werden diese den anderen Eigentümern zugerechnet – auch wenn diese die Kosten nicht effektiv bezahlt haben. Im Umfang der überobligatorischen Kostentragung kann eine Darlehensgewährung an die anderen Eigentümer vermutet werden, welche steuerlich berücksichtigt wird (Darlehensguthaben auf Ebene leistender Eigentümer und Darlehensschuld auf Ebene begünstigter Eigentümer). Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Nachweis, dass es sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Schenkung an die anderen Eigentümer gehandelt hat (mit allfälligen Steuerfolgen bezüglich einer Schenkungssteuer).

Ist eine Liegenschaft mit einer Nutzniessung belastet, so hat der Nutzniesser gemäss den sachenrechtlichen Bestimmungen die Hypothekarzinsen zu tragen. Ihm steht daher auch der Abzug für die Hypothekarzinsen zu. Bei Wohnrechten werden die Hypothekarzinsen in der Regel den Eigentümern nach den oben skizzierten Regelungen zugeordnet.



Die Schuldzinsen bemessen sich nach dem Betrag der in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Zinsen. Nicht notwendig ist, dass die Zinsen tatsächlich bezahlt wurden (StGE Nr. 81/2005 vom 24.06.2005, StGE Nr. 96/2001 vom 06.07.2001). Diese Grundsätze gelten, solange der Schuldner zahlungsfähig ist, d.h. nur Schuldzinsen mit deren Erfüllung ernsthaft gerechnet werden muss, sind abziehbar.

2.2 Arten von abziehbaren Schuldzinsen

Zu den abziehbaren Schuldzinsen zählen insb. Vergütungen für die Gewährung gesicherter und ungesicherter Darlehen wie Hypotheken, Privatarlehen, Kleinkredite, Lombardkredite usw.

Kreditkosten von steuerlich anerkannten Schulden (Kommission, Spesen) sind ebenfalls abzugsfähig (z.B. in einem Kreditkartenvertrag vorgesehene Bearbeitungsgebühren, deren Höhe von der Schuldhöhe abhängt). Die damalige kantonale Steuerrekurskommission hat in einem Entscheid vom 17. Juli 1969 (publiziert in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis, Band IV, S. 196) festgehalten, dass auch die im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung anfallenden Kosten, wie Abschlusskommissionen der Bank, Titelkosten der Bezirksschreiberei, Bürgschaftsprämien usw. vom Einkommen abzugsfähig seien. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Grundpfandrecht (unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen) erst mit der Eintragung in das Grundbuch entstehen kann (vgl. Art. 799 Abs. 1 ZGB), erscheint es sachgerecht, sowohl die Errichtungs- als auch die Grundbucheintragungskosten des Titels zum Abzug zuzulassen (KM 32, 211).

Ebenfalls zum Abzug zugelassen sind die im Steuerjahr aufgelaufenen und fälligen Verzugszinsen. Auch die Verzugszinsen auf Nachsteuern sind abzugsfähig (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, Art. 33 N 13). Der Abzug von Schuldzinsen auf noch offene Steuerrechnungen setzt nicht voraus, dass eine entsprechende Verfügung bzw. Rechnung gestellt wurde. Es genügt gemäss den allgemeinen Regeln, dass die Schuldzinsen entstanden sind (StGE Nr. 510 10 40 vom 15.10.2010 in BStPra 5/2011 211-215; StGE Nr. 47/2002 vom 05.07.2002).

Der Kanton Baselland anerkennt auch den Abzug von Baukreditzinsen von der Einkommenssteuer. Alternativ können sie als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden (Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, vgl. BStPra II 127, StGE Nr. 58/2002 vom 30.08.2002). Wird die Liegenschaft verkauft, bevor sämtliche Baukreditzinsen bei der basellandschaftlichen Einkommenssteuer in Abzug gebracht worden sind, so ist der Rest bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen. Der Bereich Spezialsteuern ist darauf angewiesen, dass ihm die bei der Einkommenssteuer in Abzug gebrachten Baukreditzinsen gemeldet werden, damit bei der Grundstückgewinnsteuer nicht Baukreditzinsen in Abzug gebracht werden, die bereits beim Einkommen berücksichtigt sind. Im interkantonalen Verhältnis sind Baukreditzinsen nicht in der gleichen Weise wie Schuldzinsen allgemein zu verlegen, sondern derart, dass sie ausschliesslich im Liegenschaftskanton zu berücksichtigen sind (vgl. KM 77). Auf Bundesebene sind Baukreditzinsen nicht als Schuldzinsen abziehbar, sondern gehören zu den Anlagekosten (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008; vgl. unten, Ziffer 3).

2.3 Vorfälligkeitsentschädigungen

Praxis bis und mit Steuerjahr 2016

Die bei der vorzeitigen Kündigung einer Hypothek zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung (auch Rücktrittsprämie genannt) stellt als reine Zinsausgleichszahlung abzugsfähigen Schuldzins dar (KM 228, 23.12.1994). Gemäss Entscheid des Steuergerichts gilt dies auch dann, wenn dabei die Bankverbindung abgebrochen bzw. gewechselt wird (StGE Nr. 131/2004 vom 26.11.2004 in BStPra 6/2005 324 KM 228 E, 11.07.2005 = Umsetzung dieses Entscheides als Praxis der Steuerverwaltung; a.M. Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 134, der den Abzug nur zulassen möchte, wenn die Hypothek beim gleichen Bankinstitut weitergeführt wird).

CAP-Prämien (für die Absicherung gegen steigenden Hypothekarzins) können als Schuldzinsen abgezogen werden. Übersteigt der LIBOR-Satz für die Hypothek den festgelegten Absicherungslevel, erhält der Schuldner eine Ausgleichszahlung, welche von der Bank direkt mit dem geschuldeten Hypothekarzins verrechnet wird. Wenn bereits die CAP-Prämie zum Abzug zugelassen wurde, vermindern solche Ausgleichszahlungen in der Folge die Abzugshöhe der Hypothekarzinsen bzw. es sind nur die Nettozinsen (nach Verrechnung mit der Ausgleichszahlung) abziehbar. Handelt es sich bei der CAP-Prämie um ein separates Finanzprodukt (separat bewert- und handelbar), so ist sie nicht abzugsfähig. Dafür wird dann eine Ausgleichszahlung als privater Kapitalgewinn aber auch nicht besteuert. (vgl. zum Ganzen KM 323 wiedergegeben am Ende des Dokuments).



Praxis ab Steuerjahr 2017

Praxisänderung und Praxispräzisierung:

Das Bundesgericht hat in drei Entscheiden die Praxis zur steuerlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen präzisiert. Gemäss BGE 2C_1148/2015 (Erw. 5.3), sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Verkauf eines Grundstückes** = Zuordnung zur Grundstückgewinnsteuer als Gestehungskosten im Zusammenhang mit der Veräusserung. Vorfälligkeitsentschädigungen, welche die Eigentümer wegen dem Verkauf ihrer Liegenschaft dem Kreditinstitut zu bezahlen haben, weil das Darlehensverhältnis mit dem Verkauf beendet wird (vgl. dort E. 2.4 u. 3), sind neu allein bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähig (vgl. Art. 12 Abs. 1 StHG). Der Abzug vom steuerbaren Einkommen ist deshalb nicht mehr möglich.
- b. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Umfinanzierung mit gleichem Gläubiger** = Abzug beim Einkommen als kumulierte Schuldzinsen. Bei einer derartigen Umfinanzierung mit dem gleichen Kreditinstitut wird das Schuldverhältnis weder beendet noch abgelöst, sondern nur inhaltlich verändert. Handelt es sich deshalb weiterhin um den gleichen Gläubiger, so bleibt die Qualifikation als Schuldzins erhalten und die Schuldzinsen können als solche wie bisher vom Einkommen abgezogen werden.
- c. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Umfinanzierung mit Gläubigerwechsel** = kein Abzug. In einem solchen Fall rechtfertigt sich eine Gleichstellung mit Schuldzinsen nicht mehr, weil der Darlehensgeber (Kreditinstitut) nicht mehr derselbe ist. Aus diesem Grund wird nicht mehr von einer blossen Vertragsanpassung ausgegangen, sondern von einem Vertragsrücktritt.

Die Unterscheidung bei einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen Veräusserung oder Gläubigerwechsel (Kreditinstitut) ist neu. Sie wird für alle Fälle ab dem Steuerjahr 2017 umgesetzt und die Kurzmitteilung Nr. 228 aufgehoben.

CAP-Prämien (für die Absicherung gegen steigenden Hypothekarzins) können als Schuldzinsen abgezogen werden. Übersteigt der LIBOR-Satz für die Hypothek den festgelegten Absicherungslevel, erhält der Schuldner eine Ausgleichszahlung, welche von der Bank direkt mit dem geschuldeten Hypothekarzins verrechnet wird. Wenn bereits die CAP-Prämie zum Abzug zugelassen wurde, vermindern solche Ausgleichszahlungen in der Folge die Abzugshöhe der Hypothekarzinsen bzw. es sind nur die Nettozinsen (nach Verrechnung mit der Ausgleichszahlung) abziehbar. Handelt es sich bei der CAP-Prämie um ein separates Finanzprodukt (separat bewert- und handelbar), so ist sie nicht abzugsfähig. Dafür wird dann eine Ausgleichszahlung als privater Kapitalgewinn aber auch nicht besteuert. (vgl. zum Ganzen KM 323 wiedergegeben am Ende des Dokuments).

3. Nicht abzugsfähige Schuldzinsen

Nicht als Schuldzinsen abziehbar sind Zahlungen zur Tilgung von Schulden (§ 29 Abs. 3 StG).

Leasingraten für privat genutzte Güter können ebenfalls nicht abgezogen werden (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.3). Das Gleiche gilt für bezahlte **Marchzinsen**.

Baurechtszinsen werden nicht für eine Geldschuld geleistet und stellen deshalb keine Schuldzinsen dar. Baurechtszinsen für selbstgenutztes Wohneigentum gelten nach Praxis des Bundesgerichts als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (StE 1999, B 25.6 Nr. 34), die bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt werden (StE 1999, B 25.3 Nr. 20). Gemäss Praxis im Kanton Baselland können Baurechtszinsen jedoch als dauernde Lasten zum Abzug gebracht werden (vgl. Schweighauser in: Nefzger/SIMONEK/WENK, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 131). Im Weiteren siehe Kurzmitteilung Nr. 77 (wiedergegeben am Ende des Dokuments).

Auf **Bundesebene** sind wie unter Ziffer 2 erwähnt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch **Baukreditzinsen** nicht als Schuldzinsen abziehbar, sondern gehören immer zu den Anlagekosten (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008; BGE 2C_516/2011 vom 28.12.2011, wonach bei der Beurteilung eines Darlehens und dessen Zins es nicht auf die rechtliche Qualifikation oder die von den Parteien gewählte Bezeichnung ankommt, sondern auf die wirtschaftliche Funktion). Die Praxis lässt indessen Baukreditzinsen zum Abzug zu (MBL BL Liegenschaftsunterhalt Ziffer 10.6, S. 10).

Nicht abzugsfähig sind sodann Forward-Zinsen (Entschädigung für den Abschluss einer erst in Zukunft zu laufen beginnende Festhypothek zum im Abschlusszeitpunkt geltenden Zinssatz).



Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen, wenn darin eine Steuerumgehung erkannt wird. Diese wird insb. bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen, geprüft. In BStPra 2/2008 225-234 wurde ein absonderliches Verhalten und damit eine Steuerumgehung festgestellt, als die Eltern von ihren Kindern Darlehen aufnahmen, auf welche sie finanziell nicht angewiesen waren, und welche aus Schenkungen stammten, die die Eltern zuvor an ihre Kinder geleistet hatten. Die darauf gezahlten Zinsen an die Kinder wurden bei den Eltern steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer ihr nahestehenden natürlichen Person zu Vorzugsbedingungen gewährt, sind nicht abzugsfähig (Pseudodarlehen, Art. 33 Abs. 1 Bst. a 2. Satz DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.3.).

4. Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen

Geschäftliche Schuldzinsen sind unbeschränkt abzugsfähig. Im Privatvermögen können allfällig über den Grenzwert (Vermögensertrag + CHF 50'000) hinausgehende Schuldzinsen hingegen nicht mehr abgezogen werden.

Infolge dieser Begrenzung kommt der Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsschulden erhöhte Bedeutung zu (zur Abgrenzung Geschäftsvermögen/Privatevermögen siehe 24 Nr. 17, Ziff. 2.2.). Massgebend sollte die vom Steuerpflichtigen nachgewiesene Verwendung des Fremdkapitals sein. Nur wenn eine funktionelle Zuteilung nicht möglich ist, drängt sich eine proportionale Aufteilung aufgrund sämtlicher Aktiven nach Verkehrswerten auf (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 63).

Beispiel (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Bsp. Nr. 4):

Natürliche Person mit Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen; Total Schuldzinsen: CHF 400'000; Nachweis der Verwendung der fremden Mittel fehlt:

Vermögenswerte	Verkehrswerte	%	Schuldzinsen
Beteiligung (Geschäftsvermögen)	CHF 8'000'000	80	CHF 320'000
Wertschriften (Privatvermögen)	CHF 500'000		
Grundstück (Privatvermögen)	CHF 1'500'000		
Total Privatvermögen	CHF 2'000'000	20	CHF 80'000

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf den Geschäftsabschluss abgestellt. Als Geschäftsschulden verbuchte Verbindlichkeiten, die für private Zwecke verwendet wurden, sind jedoch dem Privatvermögen zuzuordnen.

Die Grenze, bis zu welcher der Geschäftskanton bei interkantonaler Steuerauscheidung die auf ihn gemäss proportionaler Verlegung entfallenden Schuldzinsen übernehmen muss, besteht aus der Summe, die sich aus der Zusammenrechnung der für das Geschäft aufgewendeten Schuldzinsen und des Zinses für das investierte Eigenkapital (sofern das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet) ergibt (KS SSK Nr. 27 vom 15. März 2007, Fälle 1 und 2). Wie erwähnt besteht für Baukreditzinsen eine separate Ausscheidungs- bzw. Zuweisungsregelung (objektmässig).

5. Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzugs

Private Schuldzinsen können nur im Umfang des **Vermögensertrags plus** eines zusätzlichen, aber fixen Betrags von **CHF 50'000** vom Einkommen abgezogen werden. Dieser Freibetrag von CHF 50'000 gilt auch für verheiratete und gemeinsam veranlagte Ehepaare [inkl. Kinder unter elterlicher Sorge] – und nicht pro Person (KM 333, StGE Nr. 061/2007 vom 17.08.2007 in BStPra 8/2007 614-621).

Ohne Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen können folglich Schuldzinsen bis zum Betrag von CHF 50'000 in Abzug gebracht werden.

Die **Erträge aus beweglichem Vermögen** (§ 24 lit. e StG, Art. 20 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Aperiodische Vermögenserträge werden nur im Fälligkeitsjahr berücksichtigt. So wird zum Beispiel der Ertrag aus einer Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung nicht über die Laufzeit verteilt.



Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, welche auf Bundesebene unter die Teilbesteuerung (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) fallen, werden nur zu 60 % in die Bemessung einbezogen (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziffer 3.1). Auf Kantonsebene werden diese Einkünfte in Anbetracht der Anwendung des Halbsatzverfahrens (§ 34 Abs. 5 StG) voll berücksichtigt.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG in der ab 1.1.2009 in Kraft getretenen Fassung können die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer CHF 50'000 abgezogen werden. Damit statuiert das StHG, dass für die Berechnung des maximalen Schuldzinsenabzuges bei Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens der bemessungsreduzierte Vermögensertrag aus den qualifizierten Beteiligungen massgebend ist (KS SSK Nr. 32 vom 1. Juli 2009). Um jedoch in interkantonalen Fällen eine einheitliche und vollständige Verlegung der Schuldzinsen zu gewährleisten, sind im erwähnten KS besondere Regeln zu beachten:

Die Einkünfte aus Beteiligungen, welche nach dem Recht des veranlagenden Kantons zur Teilbesteuerung berechtigen, werden in einem ersten Schritt nach einem einheitlichen Massstab – den Bruttoeinkünften ohne Berücksichtigung der Bemessungsreduktion – in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die für Zwecke der interkantonalen Steuerauscheidung maximal abzugsfähigen Schuldzinsen werden auf der Basis des nicht bemessungsreduzierten Vermögensertrages berechnet. Nachdem die Zuweisung der Einkünfte und die Verteilung der Abzüge abgeschlossen ist, wird in einem zweiten Schritt eine Bemessungskorrektur sowohl des steuerbaren wie auch des satzbestimmenden Einkommens im Umfange der Entlastung nach kantonalem Recht in demjenigen Kanton vorgenommen, welchem die Einkünfte aus Beteiligungen zugewiesen werden («Reduktion wirtschaftliche Doppelbelastung»). Im Umfang der Differenz zwischen dem maximal abzugsfähigen Schuldzinsbetrag, der sich basierend auf dem bemessungsreduzierten Vermögensertrag ergibt und dem Schuldzinsbetrag, welcher auf der Basis des nicht bemessungsreduzierten Vermögensertrages resultiert, wird eine weitere Bemessungskorrektur sowohl des steuerbaren wie auch des satzbestimmenden Einkommens vorgenommen.

Auch die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen** (§ 24 lit. d StG, Art. 21 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug von Liegenschaftsunterhalts-/Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Im Mietzins enthaltene Zahlungen für Nebenkosten sind für die Berechnung des Bruttoertrages aber in Abzug zu bringen. Aufgrund der unterschiedlich hohen Eigenmietwerte auf Bundes- und Kantonsebene fällt auch der maximal mögliche Schuldzinsenabzug beim Bund und Kanton unterschiedlich hoch aus.

Der Nachweis des Bruttoertrages obliegt dem Steuerpflichtigen.

Für Details vgl. Kreisschreiben EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.1. inkl. Bsp. Nr. 2.

6. Schuldzinsenabzug im internationalen Bereich (KM 66)

Da das internationale Steuerrecht im Allgemeinen keine Vorschriften über die Behandlung von Schulden und Schuldzinsen kennt, kann auf diesem Gebiet jeder Staat das anwendbare System selbst bestimmen. Bei dieser Ausgangslage spricht nichts dagegen, die bei der interkantonalen Steuerauscheidung ausgebildeten Grundsätze des proportionalen Schulden- und Schuldzinsenabzuges auch im internationalen Verhältnis anzuwenden. Auch hier sind somit die gesamten Schulden und Schuldzinsen im Verhältnis der dort liegenden Aktiven auf die betreffenden Länder zu verteilen, auch wenn diese einen objektmässigen Schulden- und Schuldzinsenabzug kennen und es wegen der Anwendung der verschiedenen Systeme zu einer Doppelbesteuerung kommen kann. Schuldzinsenüberschüsse aus dem Ausland müssen nicht mit übernommen werden, sondern sind nur satzbestimmend zu berücksichtigen (BGE 2C_839/2009 vom 1. April 2010; siehe auch KM 66).



Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- KS SSK Nr. 27 vom 15. März 2007, Ausscheidungsverluste
- KS SSK Nr. 32 vom 1. Juli 2009
- KM 333 vom 20.08.2000, Beschränkung des Abzugs von privaten Schuldzinsen
- KM 323 vom 09.09.1999, Steuerliche Behandlung einer LIBOR-Hypothek mit CAP
- KM 77 vom 19. März 1982, Steuerliche Behandlung der Baukreditzinsen
- KM 66 vom 22. Juni 1981, Schulden- und Schuldzinsenabzug im internationalen Bereich
- StGE Nr. 510 10 40 vom 15.10.2010 (in BStPra 5/2011 211-215), Verzugszinsen
- BStPra 2/2008 225-234, Steuerumgehung
- StGE Nr. 061/2007 und 062/2007 vom 17.08.2007 (in BStPra 8/2007 614-621), fix CHF 50'000
- StGE Nr. 081/2005 und 082/2005 vom 24.06.2005, Fälligkeit ist massgebend (Abzug von Schuldzinsen aus Steuerforderungen des Erblassers)
- StGE Nr. 131/2004 vom 26.11.2004 (in BStPra 6/2005 324), Vorfälligkeitsentschädigung
- StGE Nr. 148/2004 vom 10.12.2004 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bei getrennt lebenden Ehegatten
- StGE Nr. 47/2002 vom 05.07.2002, Verzugszinsen auf Steuerschulden
- StGE Nr. 58/2002 vom 30.08.2002, Baukreditzinsen
- StGE Nr. 96/2001 und 97/2001 vom 06.07.2001, Fälligkeit ist massgebend
- BGer 29. März 1999 in StE 1999, B 25.6 Nr. 34 und B 25.3 Nr. 20, Baurechtszinsen
- BStPra 5/1999 313-315, Anforderungen an den Nachweis



Steuerliche Behandlung einer LIBOR-Hypothek mit CAP Kurzmitteilung Nr. 323, 09.09.1999

Beim obengenannten Finanzprodukt handelt es sich um einen Vertrag über eine sogenannte LIBOR-Hypothek mit CAP, bei welcher zusätzlich zum Zinssatz eine fixe Kreditmarge und eine Prämie für das CAP bezahlt werden muss.

I. Allgemeines

Eine LIBOR-Hypothek ist ein hypothekarisch gedecktes Darlehen mit einem variablen Zinssatz, dem sogenannten LIBOR-Zinssatz, der täglich neu in London festgelegt wird. Da die Zinssätze nicht täglich angepasst werden können, werden sie für jeweils 6 Monate bestimmt, d.h. eine Anpassung erfolgt jeweils am 30.6. und am 31.12 eines Jahres.

Dadurch, dass die Zinssätze täglich neu bestimmt werden, unterliegen sie relativ vielen Schwankungen. Um die Kunden gegen steigende Zinssätze abzusichern, bietet die Bank eine im Schuldzins integrierte «Versicherung» in Form einer CAP-Prämie an. Sollte also der LIBOR-Satz den festgelegten Absicherungslevel übersteigen, wird dem Kunden eine Ausgleichszahlung durch den CAP ausgerichtet. Diese wird aber dem Kunden nicht direkt ausbezahlt, sondern mit dem geschuldeten Zins verrechnet.

Das Produkt soll einem Käufer ermöglichen, sich während einer festgelegten Laufzeit und einer festgesetzten Zinslimite gegen steigende Zinsen absichern zu können.

Die genannte CAP-Prämie wird aber, im Gegensatz zu den LIBOR CAP WARRANTS, bei welchem die Absicherungsoption separat handelbar und börsenkotiert ist, weder an der Börse kotiert noch sind diese sonstwie handelbar. Der Kunde übernimmt vielmehr eine Gesamtlösung, d.h. er bezahlt einen Gesamtbetrag und die Einzelbestandteile (Zins, Kreditmarge und CAP-Prämie) werden nicht aufgesplittet.

II. Besteuerung

1. Abzugsfähigkeit der CAP-Prämie

Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt die CAP-Prämie für die Absicherung gegen steigende Zinsen eine Art «Schuldzinsvorauszahlung» dar. Ein Abzug unter dem Titel Schuldzinsen lässt sich rechtfertigen, obschon die zeitliche Vorverlegung an sich gegen das Periodizitätsprinzip verstösst. Da die Absicherungsoption in den Hypothekarzinsen integriert ist und infolgedessen weder separat handelbar noch börsenkotiert ist, erscheint es sachlich gerechtfertigt, einen Schuldzinsenabzug auch für die integrierte CAP-Prämie zuzulassen. Entscheidend ist somit die wirtschaftliche Einheit des derivativen Finanzpakets, insbesondere das «Nicht-Trennen-Können» von Schuldzins und CAP-Prämie.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Hypothekarzinsen nur soweit steuerlich abgezogen werden können, als diese in der betreffenden Bemessungsperiode nicht durch eine Ausgleichszahlung aus dem CAP vermindert wurden. Anders gesagt ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen beschränkt, da diese automatisch mit einer Ausgleichszahlung aus dem CAP verrechnet werden.

2. Steuerbarkeit der Ausgleichszahlungen

Lässt man die CAP-Prämie direkt zum Abzug zu, so muss konsequenterweise die Ausgleichszahlung aus dem CAP einen steuerbaren Vermögensertrag darstellen, welcher jedoch unmittelbar – also noch innerhalb der Hypothekarzinsabrechnung der zuständigen Bank – mit steuerlich abzugsfähigen Schuldzinsen verrechnet werden kann.

Anders wäre zu entscheiden, wenn die Absicherungsoption separat bewertbar und somit handelbar wäre. In diesem Fall wäre die CAP-Prämie nicht abzugsfähig und die Ausgleichszahlung aus dem CAP im Falle steigender Zinsen würde als Kapitalgewinn steuerfrei bleiben.



Kurzmitteilung Nr. 77, 19. März 1982

In der Frage, ob die Baukreditzinsen als Anlagekosten und damit als bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähige Gestehungskosten oder als beim Einkommen abziehbare Schuldzinsen anzusehen seien, bestehen in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen. In unserem Kanton hat der Pflichtige seit über 20 Jahren die Wahlmöglichkeit, die Baukreditzinsen entweder vom Einkommen abzuziehen oder sie beim Verkauf der Liegenschaft als Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen (Entscheid der Steuerrekurskommission BL vom 16.3.60, publiziert in der «Basellandschaftlichen Steuerpraxis» Band II, Seite 127).

Nicht einheitlich waren bis jetzt auch die Meinungen, wie die Baukreditzinsen im interkantonalen Verhältnis zu verteilen seien. In einem neueren Urteil (10.10.80, i.S. H. W-St. in A., FDK 1980 Nr. 15) hat nun aber das Bundesgericht entschieden, dass die Baukreditzinsen nicht in der gleichen Weise wie Schuldzinsen allgemein zu verlegen seien, sondern derart, dass sie **ausschliesslich im Liegenschaftskanton** zu berücksichtigen sind.

Den Kantonen ist es nach wie vor freigestellt, ob sie im internen Recht die Baukreditzinsen vom Einkommen abziehen lassen oder sie nur im Falle des Verkaufs der Liegenschaft als Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigen wollen. Für den Fall, dass der Liegenschaftskanton den Abzug der Baukreditzinsen vom Einkommen zulässt, hat er wie folgt zu verfahren (Erwägungen, Ziff. 5 b und c):

b) Hatte der Steuerpflichtige in der Bemessungsperiode, in der die Baukreditzinsen anfielen, im Liegenschaftskanton bereits ein Kapitaleinkommen, so sind die Baukreditzinsen in dem entsprechenden Steuerjahr, soweit als möglich und soweit es von Bundesrechts wegen geboten ist, abzuziehen.

Hatte der Steuerpflichtige in der fraglichen Bemessungsperiode im Liegenschaftskanton dagegen noch kein Kapitaleinkommen oder höchstens ein so kleines, dass davon nur ein Teil der von Bundesrechts wegen zu berücksichtigenden Baukreditzinsen abgezogen werden kann, so müssen die Baukreditzinsen noch in den folgenden Steuerjahren zum Abzug vom Einkommen zugelassen werden.

Veräussert der Steuerpflichtige die neu erstellte Liegenschaft, bevor er die Möglichkeit hatte, die von Bundesrechts wegen zu berücksichtigenden Baukreditzinsen vom Kapitaleinkommen im Rahmen der Einkommenssteuer abzuziehen, so sind die Baukreditzinsen bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer entsprechend zum Abzug zuzulassen.

c) In allen diesen Fällen gilt jedoch, wie bereits dargelegt, dass der Steuerpflichtige im Liegenschaftskanton den Abzug der Baukreditzinsen von Bundesrechts wegen nur soweit verlangen kann, als ihm ein Abzug bei ausschliesslicher Steuerpflicht im Liegenschaftskanton möglich gewesen wäre.

Dieses Bundesgerichtsurteil ergänzt die früheren Entscheide (Liegenschaftshändler:) in Bezug auf die Besteuerung der Grundstückgewinne im interkantonalen Verhältnis: die Besteuerung des Grundstückgewinnes erfolgt ausschliesslich durch den Belegenheitskanton; dieser hat sich aber alle Auslagen anrechnen zu lassen, die mit der Erzielung dieses Gewinnes in direktem Zusammenhang stehen.

In unserem Kanton hat der Pflichtige nach wie vor die Möglichkeit, den Abzug der Baukreditzinsen vom Einkommen zu verlangen oder sie bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen. Hat er sich für den **Abzug vom Einkommen** entschieden, gilt Folgendes:

a) Wohnsitz Baselland, Liegenschaft ausserhalb des Kantons Baselland

Der Baukreditzins ist nicht mehr proportional zu verteilen, sondern **objektmässig dem auswärtigen Kanton zu belasten**. Das bedingt, dass bei der Veranlagung die Höhe der Baukreditzinsen abgeklärt werden muss.

b) Auswärtiger Wohnsitz, Liegenschaft im Kanton Baselland

Die Baukreditzinsen sind so lange mit im Kanton Baselland steuerbarem Einkommen zu verrechnen, bis sämtliche Baukreditzinsen abgezogen sind. Über die Verrechnung ist eine Tabelle zu führen, die in die neuesten Steuerakten zu legen ist.



Beispiel:

Baukreditzinsen	1979	CHF	4'000
	1980	CHF	12'000
		CHF	16'000
beim Einkommen abgezogen:			
Staatssteuer	1981/82	CHF	3'000
		CHF	13'000
	1983/84	CHF	8'000
		CHF	5'000 usw.

Wird die Liegenschaft verkauft, bevor sämtliche Baukreditzinsen bei der basellandschaftlichen Einkommenssteuer in Abzug gebracht worden sind, so ist **der Rest bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.**